Ehrnveste, Wolgelarte, Hoch vnd Wolweise Erb.
Hochweißh. Sein meine im bürgerlichem gehorsamb schüldige
Dienste zuvor, Großgünstige Herrn, Ewer Erb. Hochweißh.
ist ohne meine weitleufftige anzeige gunstig bekandt, wie
das mein Gottseliger Vatter Gerdt Dalsfeldt von der
Königlicher Mayt. zu Dennemarckt vnsers gnedigsten
Herrn hafe in Ißlandt den Rett genandt, vast funfftzig jhar
auf königlicher begnadung besegelt, vnd den königlichen vn-
derthanen daselbst mit jhrem güdern genüge mit zufuhr
aller notürfftigen victualien fleißig gedienet, weß aber
vor dreien jharen über aller hofnung darbey ist enderung
fürgefallen, vnd ich darauff, vermuge erlangeten königlichen
gnedigsten paß, die hafe die Platze genandt wider bekommen,
vnd dieselbe auch im abgewichenen 1602 jhare mit meinen
eingeladenen wharen vnd güdern zu besegeln vnd be-
ste der königlichen vnderthanen besucht, vnd alsselbst die
obbemelte hafe Rett vorbifaren mussen, habe ich meinen
bruder Mattis Dalsfeldt daselbst ans landt setzen
lassen, vnd jhm befohlen in mittlerzeitt das ich meine rei-
se nach der hafe Platze vollenbracht, daselbst meine auß-
stende schulde einzumanen, welches er auch sofern in der
eile geschehen konnen, verrichtet, vnd von etlichen einwonern
des ortts so woll auch von der Lagman ... selbst
etliches visch in bezahlung angenommen, vnd weill daselbst
in der hafe Rett meniglichen bißhero vnd insonderheit
die Engelschen jhre freie hantierung gehabt, vnd nicht
allein mit den einwonern sonder auch mit obbemelten
Lagman selbst frei vnd vnverhindert gehandelt, wie dan
auch der Lagman selbst den Engelschen im negst ab-
gewichenen 1602 jhare des ißlendischen visch vnd ande-
re wharen mit grosser menge hatt lassen an jhre schi-
ffe füren, so ist auch damals den königlichen vnder-
thanen weill die Engelschen solche wharen, damit jhre-

gedienet nicht gehabt, etzliche Victualien vf Ihre ein-
ständige bitte ausgefolgt vnd sein meinem bruder Vag-
hei Jügent 500 oder 600 fische die sich vngefehr zu 30
oder 35 taler belauffen, dan den Königlichen vnderthanen
geliebert worden. So haben auch Etzliche vngesessen zu
Skalholt von meinem bruder in meinem abwesen vf Ihre
instendige bitte glaubwertlich 400 oder 500 fische mit mei-
nen Ihnen hochnotigen wahren vnd Victualien verstre-
ckt, vnd dieselbe mir selbst in der hafe stette gelie-
fert, welches gudt Ich wole in abgekurtztem 1602
auf Skalholt mit anhero habe bringen wollen, aber
weil Ich solche wegen grossen stürmes nicht an schiffs
bordt kriegen konnen, bin Ich solche alles daselbst im lande
biß vf diesen Jungst verschienen Ostern liggen zu lassen
gedrungen worden, wie solchs alles mit dieser vnderschied-
lichen schriftlichen Zeugnüssen ist gnugsam zu verificiren,
Weil aber der hochgedachte Königliche Maiestet. welche
ein sonderbare an E. Erb. Hochw. ergangenes schreiben im
negst verschienen Winter vnd supplicat, die wir
bißhero in Ißlandt gehandelt vnsere bey den Königlichen
vnderthanen ausstende schulde einzufordern, vnd ferner
handlung daselbst zu erhalten hatt anzeigen lassen,
So bin Ich auch solchem Königlichen schreiben zu gehor-
samen zu einmanung meiner schulde nebenst anderen dieser
Stadt Bürgeren vnd kauffleuten nach Ißlandt gesie-
gelt vnd mit solcher gutlicher einmanung meinen auß-
standes verhoffen wollen, Es ist aber damals vber alle
hoffnung durch obbemelten Lohman Jon Jonaßen mir
nicht allein die geringste schulde abzufordern ver-
botten, sondern sein auch meine daselbst vorhandene
guter, hauser, vnd schiffe angehalten, derowegen Ich
bin genotiget vf 2000 taler vor die ansprach die
man gegen mich vermeinet zu haben burge zu stellen
vnd daß Ich die vrsache solcher vngutlicher arrestirung

begeret zu wissen, ist mir dieser bescheidt gegeben, das
Ich erstlich ohne befehll meine schulden daselbst im Landt
einzumanen, und vor ander das mein Bruder Dabid
Valesfeld in der hast Rest wider verbot gehandelt, und
vors dritte das Ich ohne königlich Pass dieß Jhar kö-
nigliche hafen flackes hette besiegelt, so viel nu die erste
prätendirte ursache betrifft, ist zwar bekandt, das die
Hochgedachte königliche Maytt. mit derselben gnedigsten
schreiben mich selbst von solcher beschuldigung entfreit, weill
mir und andern Burgern unsere außstende schulden einzuman
gnedigst ist vergünnet, dazu dan auch der Lochman selbst hat
geholffen, und die underthanen auß solchen außstandt zu bezalen
selbst hatt angewiesen, was auch ferner wegen deß andern
Puncts das Ich mit den königlichen underthanen solte gehan-
delt haben mir wirdt beygemessen, so kan die gantze summa
derselben wische die Ich von den königlichen underthanen
ohne viellfaltige bitte gegen würckliche uberlieferung
meiner victualien von Ihn empfangen, nicht uber 30 oder
35 taler aestimirt werden. Da doch Notorium und mit den
Hochgedachten königlichen Maytt. underthanen und kauff-
leuten von Elbogen und Helsingör genugsam kan bescheinet
werden, das frembde kauffleute alß Engelsche und
andere, die durch viellgedachten Lochman auch dazu
sein befordert worden, daselbst damalls unbehindert
Ihre handtierung getrieben, derwegen will Ich mir auch
underthenigklich getrosten, es werde solch geringschetziger
in diesem valle nicht attendiret werden, letzlich das
mir doch auch ungeitliche zunötigung beygemessenn
werden wolle, alß solte Ich ohne den königlichen Paß und
begnadung die hafe flackes zu besiegeln mich underfangen
haben, so geschicht mir zwar auch hieran zu viell und un-
gleich, dan Ich in continenti mit dem Originalle königlichen
paß augenscheinlich kan demonstriren und beweisen, das
mir solche hafe flackes die Ich dreiy Jhar habe besiegelt,
mit gewissen Urkharen zu besichtigen, und dieß jegenwertige
vierte Jhar inclusive ist gnedigst zugelassen und vergünnet worden,
wan dan Großgünstige Herrn aus diesem meinen

warhafftigen bericht, meine landtbare unschuld genugsame
erscheinet, und mir gleubwoll Ihrer Zeit [illegible] das lob-
meines ungnädtlichen Zunötigung, daß ein unleidlicher schade ist wi-
derfahren, indeme, daß Ich gantz unberichteter sache in diesem
Ihren thar meine beschwerlichereise mit schwerer unkost und
geldtspilldung nach Isslandt gethan, und meinen Unkosten umb
gueden, auch nimer sich zu einen ansehnlichen summen erstreck-
ten schulden und darauff empfangenes fisch und Unkosten
entratten, und mit leddigen handt mich wiederumb anhero bege-
ben mußen. Wewegen Ich auch demunabganglich verursa-
chet worden, Ihrer Zeit selbst zu abwendung meines
vorangesetzten Unheils mit Reich Dennemarken mich zu
begeben, und meine unschuldt daselbst zu evinciren. Wie
Ich dan auch unterthänigst verhoffe, es werde die e. hochgedachte königliche
liche Maiestät mein gnedigster Herr aus königlichen hohen
[illegible] gemuthe mein zu verschließung Ihrer königlich Maiestät
Unterthanen bereidwilligeste gemuthe in königlichen gnaden
vermerken, und mich derselben gnedigst genießen laßen.
Demnach ist an E. Erb. Hochw. hiemit meine unterthä-
nige bitte, dieselbe wollen diese meine vorangezeigte vor-
klung großgunstigerwegen, und weil dieselbe [illegible] der
erbaren billigkeit gemeßen, an die hochgedachte königliche
liche Maiestät ein Promotoriales [illegible] mitzutheilen,
daß [illegible] bei hochgedachter königlichen Maiestät und der-
selben fürnemblichen Cantzler und Rethen Ich in dieser
meiner unschuldt, so viel mehr gnedigste hülfe und befurde-
rung [illegible] laßen. Solchs bin umb E. Erb.
Hochw. Ich in burgerlichen gehorsam mit allem möglichen
diensten [illegible] zu beschulden willig und
jederzeit geflißen. Datum Hamburch 8 Septemb.
Anno 1603 etc.

E. Erb. Hochw.

gehorsamer Burger

Berendt Dalenfeldt.

Zu gewarten habe muge

Den Ehrnvesten, Hochgelarten Hoch und
Wolweisen Herrn Bürgermeistern und
Radtmannen der Stadt Hamburg, Meinen
großgünstigen gepietenden Herrn.

Lecta in Senatu
.9. Septemb: ao
ao .1603.